

Finanzierung der Langzeitpflege

Prof. Dr. iur. Gabriela Riemer-Kafka Universität Luzern

Lehrstuhl für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht

UNIVERSITÄT LUZERN

Langzeitpflege im Wandel der Zeit

Langzeitpflege als private Aufgabe?

Gesellschaftlicher Wandel:

- Zweigenerationenfamilie
- Erwerbstätigkeit von Frauen
- Kleinräumige Wohnverhältnisse (Stadt)
- Örtliche Distanzen, Mobilität
- Individualismus
- Geringere Kinderanzahl pro Familie
- Höhere Lebenserwartung führt zur Zunahme von Krankheitsbildern wie Alzheimer → erhöhter Bedarf an professioneller Pflege

Langzeitpflege als gesell. Aufgabe?

«Langzeitpflege» damals:

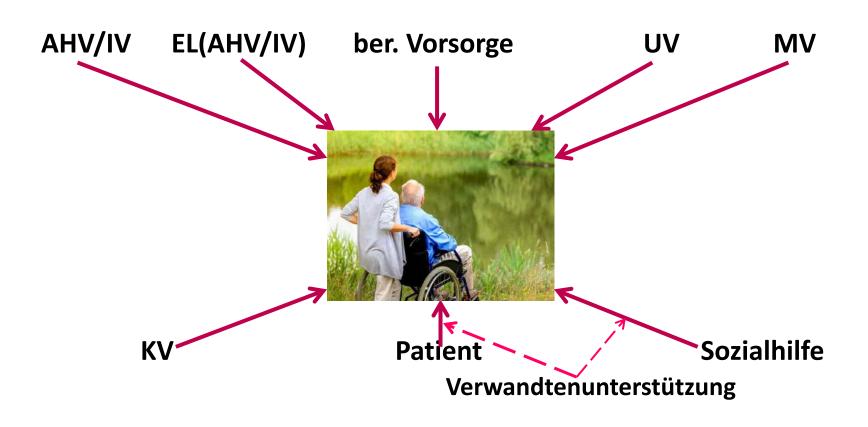
- Familie (Dreigenerationenfamilie)
- Ledige Töchter
- Religiöse Institutionen

Langzeitpflege heute:

- Professionelle Pflege im Pflegeheim
- Professionelle Pflege Zuhause (insbesondere Spitex)
- Angehörigenpflege und Freiwilligenarbeit

Vielzahl von Finanzierungsträgern bei Langzeitpflege

3



Pflegeleistungen der Krankenversicherung

2 Wochen: Vollkostentarif nach Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 25a Abs. 2 KVG)

- im Anschluss an einen Spitalaufenthalt notwendig
- im Spital ärztlich angeordnet
- Leistungserbringung ambulant (Spitex) oder stationär (Pflegeheim)
- Unterschied zu
 Spitalaufenthalt: Pension/
 Betreuung zu Lasten Patient

Beitragsmodell

(Art. 25a Abs. 4 KVG)

- Krankenkassenbeitrag
- Pflegekostenselbstbehalt des Pflegebedürftigen max. 20 % des höchsten Krankenkassenbeitrages
- Restkostenfinanzierung Kanton/Gemeinde

Spitalaufenthalt

Kanton mind.

versicherung

max. 45%

55%

Kranken-

Akut- und Übergangspflege

Langzeitpflege

Prof. Dr. iur. Gabriela Riemer-Kafka

5

UNIVERSITÄT
LUZERN

Pflegebeitrag Krankenversicherung: Pflegeheim

Tarifstufen nach zeitlichem Pflegebedarf pro Tag

bis 20 Minuten: 9.00 Franken

• 21 bis 40 Minuten: 18.00 Franken

41 bis 60 Minuten: 27.00 Franken

i

181 bis 200 Minuten: 90.00 Franken
201 bis 220 Minuten: 99.00 Franken

mehr als 220 Minuten: 108.00 Franken.

Pflegebeitrag des Patienten max. 21.60 Franken/Tag

Pflegebeitrag Krankenversicherung: zuhause

Beiträge pro Stunde nach Art der Leistung

- Massnahmen der Abklärung und Beratung:
 79.80 Franken
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung 65.40 Franken
- Massnahmen der Grundpflege:
 54.60 Franken

Pflegebeitrag des Patienten max. 15.95 Franken/Tag

Wirtschaftlichkeit von Spitex-Leistungen

Fall: Höhere Kosten für Krankenversicherung bei Hauspflege als bei Aufenthalt in Pflegeheim (BGE 126 V 334)

Voraussetzung Vergütung Krankenversicherung: Medizinische Massnahme muss wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Bei der Auslegung sozialversicherungsrechtlicher Leistungsnormen und der Ausübung des Ermessens sind die Grundrechte, in diesem Fall insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 BV), Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV), die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), zu beachten. Daraus folgt, dass die berechtigten Interessen der versicherten Person bei der Beurteilung des Leistungsanspruchs zu beachten sind und der Begriff der Wirtschaftlichkeit nicht eng ausgelegt werden darf. Die Krankenversicherer müssen die für sie höheren Kosten der Hauspflege entgelten, sofern die Kosten der Hauspflegeleistungen nicht in einem grobem Missverhältnis zu den Kosten in einem Pflegeheim stehen. Entscheidend ist der konkrete Fall. (Beispiele Rechtsprechung: wenn Spitex wirksamer und zweckmässiger 1.9x, 2.3x, 2.86x, 3.5x höhere Kosten vertretbar, bei Gleichwertigkeit 48% und 2.35x höhere Kosten vertretbar)

Pension, Betreuung im Pflegeheim/ Betreuung oder hauswirtschaft-liche Leistungen der Spitex/Dritten

Pflege

Behandlungspflege
(Massnahmen der
Abklärung, Beratung,
Koordination,
Untersuchung und
Behandlung)
+ Grundpflege

Pflegeheim: Ungedeckte Restkosten der tatsächlich anfallenden Pflegekosten? **Patient**

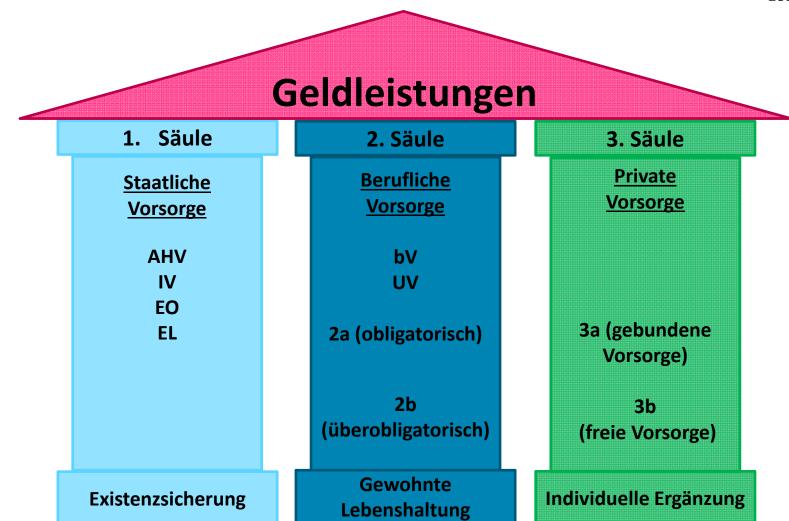
Pflegebeitrag Patient

Pflegebeitrag Krankenversicherung

Restkostenfinanzierung Kanton

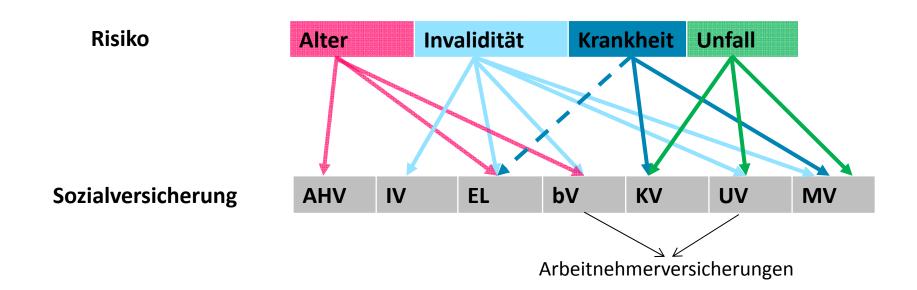
- Eigene Mittel
- Renten (AHV, IV, bV, UV, MV)
- Ergänzungsleistungen und Krankheits-/Behinderungskosten (Art. 14 ELG), kant. Zusatzleistungen
- Hilflosenentschädigung (AHV, IV, UV, MV)
- Assistenzbeitrag der IV bei Pflege zu Hause, der nicht durch Art. 25a KVG abgedeckt ist

Kanton Luzern: Wohnsitzgemeinde schliesst Vereinbarung mit Leistungserbringern über Höhe des Restkostenfinanzierungbeitrags ab (Normkosten)



UNIVERSITÄT LUZERN

Versicherte Risiken: <u>Unterschiedliche Geldquellen und Absicherungsniveau</u>



	AHV	IV	UV	MV
Rente/ Integritäts- entschädigung (IE)	Altersrente Fr. 1'170 – 2'340	Invalidenrente Fr. 1'170 – 2'340	Invalidenrente (lebenslänglich) 80% des versicherten Verdienstes [max. Fr. 126'000]) + IE	Invalidenrente (Altersrente um die Hälfte gekürzt) 80% des mutm. vers.Verd. + IE
Hilfsmittel	J	J	J	J
Hilflosen- entschädigung	Leichte 20%, mittlere 50% und schwere 80% Hilflosigkeit, bei Heimaufenthalt entfällt Entschädigung für leichte Hilflosigkeit: Fr. 234/585/936	Leichte 20%, mittlere 50% und schwere 80% Hilflosigkeit, bei Heimaufenthalt nur ein Viertel des Anspruchs: Fr. 468/1'170/1'872	Leichte, mittlere und schwere Hilflosigkeit: Fr. 692/1'384/2'076	Nach konkretem Schaden bemessen
Assistenz- beitrag	Sofern vor Erreichen AHV Alter bezogen	J	-	-
Weitere	Betreuungsgutschrift für pflegende Angehörige	Intensivpflegezuschlag bei Minderjährigen Medizinische Massnahmen inklusive Behandlungspflege bis zum Alter von 20 Jahren zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit oder zur Behandlung von Geburtsgebrechen	Heilbehandlung und Hauspflege (Behandlungspflege und Grundpflege, in der Regel durch medizinische anerkanntes Personal) bis Festsetzung der Invalidenrente, danach Wechsel zur Krankenversicherung, ausser: Behandlungspflege bei Berufskrankheit; zur Wiederherstellung/Erhaltung der Erwerbsfähigkeit; bei Erwerbsunfähigkeit wenn der Gesundheitszustand dadurch wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden	Heilbehandlung und Hauspflege (Behandlungspflege und Grundpflege, auch durch medizinisch nicht anerkanntes Personal)

Beispiele zur Finanzierung der Langzeitpflege

Frau X, 82 Jahre, alleinstehend, lebt im Pflegeheim in Meggen, bezieht keine Ergänzungsleistungen Musterrechnung Pflegeheim

Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Wert	Betrag Fr.
Aufenthaltstaxe	30	Tage	198.00	5940.00
Reduktion für Megger	30	Tage	35.00	-1050.00
Individuelle Verrechnung (Technischer Dienst, Fernsehen, Telefon, Flicken, Wäschenamen)				279.30
Pflege KLV Stufe 4, Persönlich	30	Tage	21.60	648.00
Von Frau X zu bezahlender Betrag				5817.30

Direkte Verrechnung:

Pflege KLV Stufe 4, Versicherer	30	Tage	36.00	1080.00
Pflege KLV Stufe 4, Restfinanzierer	30	Tage	31.60	948.00

Frau Y, 84 Jahre, alleinstehend, lebt im Pflegeheim: Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen

Ausgaben			*
Heimkosten Grund- und Betreuungstaxe Anrechenbar sind Selbstbehalt 20% KVG	153.00/ Tag 139.00/ Tag 21.60/ Tag		50'735 7'884
Persönliche Auslagen Persönliche Auslagen	336.00/ Monat		4'032
Total Ausgaben			62'651
Einnahmen			
Renten AHV-Rente Ausgleichskasse Luzern	2'025.00/ Monat		24'300
Weitere Einnahmen Hilflosenentschädigung Ausgleichskasse Luzern	936.00/ Monat		11'232
Vermögen Sparguthaben andere Schulden Heimrechnung Dezember 2012		94'159 -5'298 -37'500	
Abzug Freibetrag Anrechenbares Vermögen Vermögensverzehr 1/5		51'361	10'272
Vermögensertrag Vermögensertrag Total Vermögensertrag		<u>171</u> 171	171
Total Einnahmen		*	45'975
Berechnung		Jahr	Monat
Total Ausgaben		62'651 45'975	
Total Einnahmen Ergänzungsleistungen Durchschnittsprämie Krankenversicherung		16'676	1'390 364
Anspruch		X.	1'754

Herr Z, 86 Jahre, lebt im Pflegeheim, verheiratet (Ehegattin Frau Z lebt zuhause): jährliche Ergänzungsleistungen

Ausgaben			
Heimkosten Grund- und Betreuungstaxe Selbstbehalt 20% KVG Total Heimkosten	138.00/ Tag 21.60/ Tag	50'370 7'884 58'254	58'254
Persönliche Auslagen Persönliche Auslagen	336.00/ Monat		4'032 62'286
Total Ausgaben			02 200
Einnahmen			
Renten AHV-Rente Ausgleichskasse des Kantons Solothurn AHV-Rente Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Rente der Pensionskasse (BVG) Total Renten zur Hälfte anrechenbar sind	1'738.00/ Monat 1'772.00/ Monat 1'681.00/ Monat	20'856 21'264 <u>20'172</u> 62'292	31'146
Weitere Einnahmen Hilflosenentschädigung Ausgleichskasse des Kantons Solothurn	936.00/ Monat		11'232
Vermögen Sparguthaben Abzug Freibetrag Anrechenbares Vermögen		17'287 -60'000 0	0
Vermögensertrag Vermögensertrag (Brutto) Total Vermögensertrag zur Hälfte anrechenbar sind		<u>100</u> 100	50 42'428
Total Einnahmen			42 420
Berechnung		Jahr 62'286	Monat
Total Ausgaben Total Einnahmen Ergänzungsleistungen Durchschnittsprämie Krankenversicherung		42'428 19'858	1'655 324 1'979
Anspruch			1 979

UNIVERSITÄT LUZERN

Frau Z, 80 Jahre, lebt zuhause, verheiratet (Ehegatte Herr Z lebt im Pflegeheim): jährliche Ergänzungsleistungen

Ausgaben			
Lebensbedarf Alleinstehend			19'210
Wohn-/Mietkosten Mietzins Kühlbergstrasse 2, 6142 Gettnau Nebenkosten (Akontozahlung) Kühlbergstrasse 2, 6142 Gettnau Total Wohn-/Mietkosten	960.00/ Monat 195.00/ Monat	11'520 <u>2'340</u> 13'860	
Anrechenbar sind			13'200
Total Ausgaben			32'410
Einnahmen			
Renten AHV-Rente Ausgleichskasse des Kantons Solothurn AHV-Rente Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Rente der Pensionskasse (BVG) Total Renten zur Hälfte anrechenbar sind	1'738.00/ Monat 1'772.00/ Monat 1'681.00/ Monat	20'856 21'264 <u>20'172</u> 62'292	31'146
Vermögen Sparguthaben Abzug Freibetrag Anrechenbares Vermögen		17'287 -60'000 0	0
Vermögensertrag Vermögensertrag Total Vermögensertrag zur Hälfte anrechenbar sind		<u>100</u> 100	50 31'196
Total Einnahmen			31 190
Barracharma		Jahr	Monat
Berechnung Total Ausgaben Total Einnahmen Ergänzungsleistungen		32'410 31'196 1'214	102
Durchschnittsprämie Krankenversicherung			324 426
Anspruch			420

> Vergütung von Krankheits-und Behinderungskosten beinhaltet auch Hilfe, Pflege und Betreuung Zuhause

Private Pflegeversicherung

	Generali	Helsana Cura	Helsana Vivante	Visana
Abschliessbar im Alter	50-75 Jahre	ab 50 Jahre	16-70 Jahre	bis 70 Jahre
Leistungen Pflegeheim	Rente 100% (wählbar 2500 Fr., 4000 Fr., 5000 Fr.)	Maximal versicherte Tagespauschale für ungedeckte Hotelleriekosten (wählbar 10-300 Fr.)	Taggeld (wählbar 40-180 Fr.)	Taggeld während max. 10 Jahren für ungedeckte Kosten für Pflege, Unterkunft und Behandlung (wählbar 15-200 Fr.)
Leistungen ambulante Pflege	Rente 25 %	Beitrag an Kosten für Haushaltshilfe	Taggeld (wählbar 40-180 Fr.)	-
Leistungs- voraussetzungen	mindestens 60 Minuten Pflege pro Tag, Alter 65 Jahre, Vertragslaufzeit 2 Jahre	mindesten 60 Minuten Pflegeleistungen von Grundversicherung bezogen	Pflegebedürftigkeit 25- 100 %: bei alltäglichen Verrichtungen Hilfe von Dritten benötigt	
Karenzfrist	-	Wählbar 180-1080 Tage	Krankheit 3 Jahre, Unfall keine	2 Jahre

Geldleistungen einer privaten Pflegeversicherung werden für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zum übrigen Renteneinkommen hinzugerechnet. Eine zusätzliche private Pflegeversicherung lohnt sich in der Schweiz nur für gut Situierte, welche keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben und ihr Erbe schützen möchten.

Obligatorische Pflegeversicherung

Obligatorische Pflegeversicherung für alle, unabhängig von Ursache

Status quo: anderes Absicherungsniveau je nach Risiko/Sozialversicherung

Ein Blick ins Ausland:

- Deutschland: soziale Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung unabhängig von Ursache (wenn auch institutionell unter dem Dach der Krankenversicherung), private Pflegeversicherung substitutiv für soziale Pflegeversicherung für «Besserverdienende»
- Österreich: Pflegegeld steuerfinanziert

Pro:

 Gleichbehandlung aller Versicherten

Contra:

- Finanzierung? Hohe Prämienbelastung?
- Schwierige Abgrenzung zur Leistungspflicht der Krankenversicherung



Obligatorische Pflegeversicherung ab 50 Jahren, mittels Kopfprämien

Pro:

- Menschen ab 50 haben in der Regel bessere Einkommenssituation
- Gruppe mit erhöhtem Risiko zahlt selber
- Geringere Prämien der Krankenversicherung
- Entlastung der jungen Familien
- keine weitere Umverteilung?

Contra:

- Separate Behandlung
 Pflegebedürftigkeit im Alter erwünscht?
 Weitere Zersplitterung der Risiken
- Zusätzliche Kopfprämie für Menschen mit finanziellen Engpässen grosse Belastung
- Nur bei Langzeitpflege im Alter
- keine Umverteilung?

Steuervergünstigungen

> Steuerbegünstigtes Sparen 3a auch für Nichterwerbstätige:

Pro:

 Benachteiligung der Nichterwerbstätigen in dieser Hinsicht wird beseitigt

Contra:

- Schwierig zu integrieren im Recht der beruflichen Vorsorge
- > Abzugsfähigkeit von Beiträgen an private Pflegeversicherung:

Pro:

 Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge

Contra:

- Begünstigt nur Personen, welche in der Lage sind, überhaupt solche Beiträge zu leisten
- > Abzugsfähigkeit/Steuerfreibetrag bei Betreuung von Langzeitpatienten zuhause durch Angehörige:

Pro:

 Aufwertung der Pflege durch Angehörige

Contra:

 Begünstigt Personen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen

Assistenzbeitrag in der AHV

Pro:

- Förderung der ambulanten Pflege
- Gleichbehandlung von jüngeren Invaliden und älteren Pflegebedürftigen, Besitzstand
- Entlastung der Kantone und Gemeinden (Ergänzungsleistungen)

Contra:

- Zusätzliche starke Belastung der AHV aufgrund der demografischen Entwicklung problematisch
- Paritätische Finanzierung Ag/An?

Ausbau der Hilflosenentschädigung

Pro:

- Verbesserung der Situation von Schwerstbehinderten
- Förderung der ambulanten Pflege

Contra:

Zusätzliche Belastung AHV/IV

Langzeitpflege im Wandel der Zeit: eine private oder eine gesellschaftliche Aufgabe?

